

Sitzungsvorlage Nr. V/2020/0005

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Frieler, Marc



Ahaus, 13.10.2020

Beratungsfolge

Rat **18.11.2020** **TOP Ö** **9**

Beratungsgegenstand

Besetzung der vom Rat in seiner konstituierenden Sitzung am 04.11.2020 eingerichteten Ausschüsse

Beschlussvorschlag

Für die Besetzung der Ausschüsse werden die in der Anlage 01 benannten Mitglieder und persönliche Vertreter/innen benannt.

Weitere beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss, dem Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren, dem Ausschuss für Schule und Sport sowie dem Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Energie werden auf Vorschlag der entsendenden Institutionen benannt.

Sachdarstellung

Folgende Pflichtausschüsse sind namentlich zu besetzen:

A) Pflichtausschüsse

- | | |
|-------------------------------|--------------------|
| 1. Hauptausschuss | 19 Ratsmitglieder |
| 2. Rechnungsprüfungsausschuss | 9 Mitglieder |
| 3. Wahlprüfungsausschuss | 7 Mitglieder |
| 4. Wahlausschuss | 10 Beisitzer/innen |
| 5. Jugendhilfeausschuss | 15 Mitglieder |

Folgende in der konstituierenden Sitzung des Rates am 04. November 2020 gebildeten Ausschüsse sind namentlich zu besetzen:

B) Freiwillige Ausschüsse

- | | |
|---|---------------|
| 6. Ausschuss für Schule und Sport | 19 Mitglieder |
| 7. Ausschuss für Kultur, Tourismus und Ehrenamt | 19 Mitglieder |
| 8. Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren | 19 Mitglieder |
| 9. Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen | 19 Mitglieder |
| 10. Ausschuss für Verkehr und Umwelt | 19 Mitglieder |

11. Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Energie	19 Mitglieder
12. Finanzausschuss	19 Mitglieder
13. Ausschuss für internationale Beziehungen, Gleichstellung und Integration	19 Mitglieder
14. Landwirtschaftsausschuss	19 Mitglieder

Die Gemeindeordnung sieht vor, dass die Ratsmitglieder zunächst versuchen, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zu einigen (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW). Für die Annahme dieses Wahlvorschlages ist ein einstimmiger Beschluss ausreichend. Soweit sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben, wird eine Anlage nachgereicht.

Kommt jedoch ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Maßgeblich ist hierbei das mathematische Verfahren nach Hare-Niemeyer. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppe des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Der Bürgermeister hat hierbei kein Stimmrecht.

Auch die sachkundigen Bürger/innen müssen in diesem einen Wahlgang mitgewählt werden. Deshalb empfiehlt es sich, Ratsmitglieder und sachkundige Bürger/innen in Blöcken auf der Liste darzustellen.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist der Grundsatz der „Spiegelbildlichkeit von Rat und Ausschüssen“ zu berücksichtigen. Nach diesem Grundsatz ist bei der Zusammensetzung der Ausschüsse grundsätzlich das politische Meinungs- und Kräftespektrum des Rates zu beachten. Nach den hierzu ergangenen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003 (8 C 18/03), NWVBl. 2004, S. 183 und 9.12.2009 (8 C 17/08), NVwZ 2010, S. 834, sind Listenverbindungen – also gemeinsame Wahlvorschläge – von Fraktionen und Gruppen, über die diese geschlossen abstimmen, unzulässig, wenn hierdurch eine andere, an der Listenverbindung nicht beteiligte Fraktion bei der Sitzverteilung weniger Sitze erhält als sie bei getrennter Abstimmung aller Fraktionen über jeweils getrennte Listenvorschläge erhalten hätte.

Dies gilt nicht nur dann, wenn die Listenverbindung allein zum Zwecke der Erlangung von Sitzen zu Lasten nicht beteiligter Fraktionen eingegangen worden ist, sondern auch dann, wenn dieser eine Koalitionsvereinbarung für die Dauer der Wahlzeit zugrunde liegt. Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit von Rat und Ausschüssen erfordert es hingegen nicht, dass die Mitgliederzahl eines Ausschusses so gewählt wird, dass jede Fraktion im Ausschuss auch mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten ist. Ebenso wenig schränkt er das Ratsmitglied bei der Stimmabgabe und damit in seinem freien Mandat ein.

Die WLA wird durch das fraktionslose Ratsmitglied Horst vertreten. Dieser ist nicht berechtigt, Listenwahlvorschläge einzureichen.

Über die Listen erfolgt eine Abstimmung im Rat. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dass Mitglieder einer Fraktion oder Gruppe, die eine Liste eingereicht haben, ihre Stimme für eine andere Liste abgeben. Es können nur die auf die eingereichten Listen abgegebenen Stimmen berücksichtigt werden. Nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für die jeweiligen Ausschüsse erfolgt die Verteilung der Ausschusssitze nach dem Quotenverfahren nach Hare-Niemeyer.

Bei der Besetzung der Ausschüsse ist darauf zu achten, dass die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen darf (§ 58 Abs. 3 GO NRW).

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Aus-

schuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder die/der benannte sachkundige Bürger/in wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Er/sie wirkt in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit (Grundmandatsträger s. § 58 Abs. 1 GO NRW). Dieses Recht gilt wegen der abschließenden Sondervorschriften des Jugendhilferechts allerdings nicht für Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind. Grundmandatsträger zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit eines Ausschusses nicht.

Besonderheiten für den Jugendhilfeausschuss

Dem Jugendhilfeausschuss gehören gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 KJHG i.V.m. § 4 Abs. 1 AG-KJHG sowie § 4 der Satzung des Jugendamtes 15 stimmberechtigte Mitglieder sowie weitere beratende Mitglieder an.

1. stimmberechtigte Mitglieder

- Gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (SGB VIII) wählt der Rat 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
- Weiterhin wählt der Rat 6 Mitglieder aus dem Bereich der für die Stadt Ahaus wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Gewählt werden kann nur, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann (= passives Wahlrecht gem. § 12 KWahlG: jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten in dem Wahlgebiet wohnt). Die anerkannten Jugend- und Wohlfahrtsverbände haben die in der Anlage 03 aufgeführten Personen vorgeschlagen.

2. beratende Mitglieder

- der Hauptverwaltungsbeamte oder ein persönlich von ihm bestellte/r Vertreter/in
- der Leiter des Fachbereiches Jugend oder ein persönlich von ihm bestellte/r Vertreter/in
- ein/e Richter/Richterin des Vormundschafts- oder Familiengerichts
- ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung
- ein/e Vertreter/in der Schulen in Ahaus
- ein Arzt/eine Ärztin des Fachbereiches Gesundheit des Kreises Borken
- ein/e Vertreter/in der Kreispolizeibehörde Borken
- ein/e Vertreter/in der katholischen Kirchengemeinden
- ein/e Vertreter/in der evangelischen Kirchengemeinde
- ein/e Vertreter/in des Stadtsportverbandes Ahaus
- ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirat
- je ein/e Vertreter/in der Fraktionen, die nach der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Rates im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind.

Für den Jugendhilfeausschuss gilt eine persönliche Stellvertretung

Besonderheiten für den Ausschuss für Schule und Sport

Für den Fall der Bildung eines Schulausschusses ist gem. § 85 Abs. 2 S. 2 SchulG NRW je ein/e von der katholischen und der evangelischen Kirche benannte/r Vertreter/in als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Schulausschuss zu berufen.

Gem. Beschluss des Rates vom 24.06.2014 ist ein/e Vertreter/in des Stadtsportverbandes Ahaus als ständiges Mitglied in beratender Funktion für den Bereich "Sport" zu benennen.

Ebenfalls ist ein/e Vertreter/in der Stadtschulpflegschaft als ständiges Mitglied in beratender Funktion für den Bereich "Schule" entsprechend des Ratsbeschlusses vom 04.11.2020 zu benennen.

Besonderheiten für den Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren

Am 24.06.2014 hat der Rat der Stadt Ahaus beschlossen, dass je ein/e von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin/ benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren berufen wird.

Mit Datum vom 24.11.2015 wurde einstimmig vom Rat der Stadt Ahaus beschlossen, dass eine/n Vertreter/in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe als sachkundige/n Einwohner/in mit beratender Stimme sowie eine/n persönliche/n Vertreter/in in den Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren entsandt werden sollen.

Besonderheiten für den Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Energie

Mit Beschluss vom 03.05.2016 hat der Rat der Stadt Ahaus ein beratendes Mitglied des Ahaus e.V. in den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Tourismus entsendet.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Anlagen

Anlage 01 – Einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse

- *Sobald ein einheitlicher Wahlvorschlag vorliegen sollte, so wird dieser als Anlage 01 veröffentlicht*

Anlage 02 – Vorschläge für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Anlage 03 – Erlass des Ministeriums zum Zählverfahren bei der Ausschussbesetzung nach Hare/Niemeyer